

BGE 64 II 1

Bundesgericht (BGE), 1938-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_64_II_1

FR: ATF 64 II 1

IT: DTF 64 II 1

Volltext

CPC. ePF. CPP. CPM. IAD. LA LA~IA .. LCA •.. LF ... LP. OJ om PCF PPF ROLF ... ce .. CF. CO. Cpc Cpp DCC. GAD. LCA. LCAV. LEI nrecht. N0 1. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Die Forderung von Fr. 10,000.- lässt sich weder aus Abtretung eines Teils der Kaufpreisschuld des Beklagten herleiten (eine solche Teilforderung wurde nicht aus- und der Klägerin zugeschrieben, sondern der Preis wurde um soviel ermässigt), noch aus Miteigentum, da ja die Liegenschaft Alleineigentum des Beklagten wurde. Das Obergericht nimmt an, es liege ein (abstraktes) Zahlungsverprechen des Beklagten zunächst für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod vor, das aber nach dem, wenn auch unausgesprochenen, Willen der Beteiligten, die eben nicht daran gedacht hätten, auch im Scheidungsfalle gelten müsse. Dem hält der Beklagte entgegen, ein Versprechen für den Scheidungsfall könne keineswegs aus einer erbrechtlichen Verfügung hergeleitet werden; eine solche Verfügung müsste vielmehr bei Scheidung der Ehe hinfällig werden (Art. 154 Abs. 3 ZGB), ganz abgesehen davon, dass eine formgültige Verfügung von Todes wegen nicht getroffen worden sei. In der Tat liegt eine solche Verfügung nicht vor. Allein die Forderung der Klägerin ist aus Güterrecht zuzusprechen. Es steht fest, dass die Mutter der Klägerin dem Beklagten nur mit Rücksicht auf die Ehe mit ihrer Tochter die Liegenschaft um Fr. 10,000.- unter dem angenommenen Werte verkaufte, mit der Massgabe, dass der Mehrwertbetrag Frauengut darstellen solle. Dieser Wille der Beteiligten erhellt aus der beim Liegenschafts Kauf getroffenen Abrede wie auch dann aus der Grundpfandverschreibung, die nichts anderes als eben den Betrag des Frauengutes sicherstellte, der übrigens beim Weiterverkauf der Liegenschaft auch herausgeschlagen wurde. Es ist recht und billig, diesem Willen Nachachtung zu verschaffen, obwohl streng genommen die Klägerin nicht eigenes Vermögen in die Ehe brachte. Der Verkauf der Liegenschaft zu einem um Fr. 10,000.- ermässigten Preis sollte und konnte dem Beklagten einer- und der Familienrecht. N° 1. 3 Klägerin andererseits dasselbe verschaffen, wie wenn der Beklagte einen nicht ermässigten Preis hätte bezahlen müssen, um dann Fr. 10,000.- als Heiratsgut der Klägerin zu empfangen. Das beobachtete Vorgehen war ein abgekürzter Weg zum gleichen Ziel. Das güterrechtliche Ergebnis ist nicht verschieden. Der Preisabzug von Fr. 10,000.- war wie eine Barzuwendung von Frauenseite zu betrachten. Da er in der Liegenschaft verkörpert war und nun durch den entsprechenden, vom Drittkäufer zur Auflösung der Grundpfandverschreibung hinterlegten Betrag ersetzt ist, hat die Klägerin Anspruch auf die Hinterlage, die an die Stelle ihres « Eigengutes » getreten ist (vgl. BGE 41 II 333). Nur diese Entscheidung wird den vorliegenden Verhältnissen gerecht. Erhält der Mann von den Eltern der Frau einen Vermögenswert als Frauengut, so steht es ihm nicht zu, bei Scheidung der Ehe die Rückerstattung zu verweigern mit Berufung darauf, dass ihm das betreffende Gut unmittelbar zugewendet wurde, statt durch die Hände der Frau an ihn zu gelangen. Die hier angewendete Art der Zuwendung diene den Interessen des Mannes in besonderer Weise, denn sie ersparte ihm die Beschaffung von

Bargeld, das er dann doch von der Frau wiederum hätte erhalten sollen. War auch die Rechtsbe- gründung für die Frau etwas formlos, so trat dann doch die eindeutige Anerkennung des Frauengutes bei Errichtung der Pfandsicherheit hinzu. Diese Sicherstellung entsprach gleichfalls der Lage der Dinge, da dem Beklagten als Frauengut eben ein Grundstückswert von Fr. 10,000.- übertragen war. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 25. November 1937 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.